

Sammelverordnung

der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg

über die Schonwälder

**„Gutenhofmoos“, „Röhlinwald“, „Forellenberg“, „Kienmoos“,
„Fahrenberg“, „Hübelwiesen“, „Tanzplatz“,**

Vom 14.11.2003

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Schwarzwald-Baar-Kreis wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

Forstbezirk Triberg

1. „Gutenhofmoos“, auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwald, Gemarkung Schönwald;
2. „Röhlinwald“ auf dem Gebiet der Stadt St. Georgen, Gemarkungen Peterzell und Stockburg;
3. „Forellenberg“ auf dem Gebiet der Stadt Triberg, Gemarkung Gremmelsbach;

Forstbezirk Villingen-Schwenningen-Staat

4. „Kienmoos“ auf dem Gebiet der Gemeinde Königsfeld, Gemarkung Buchenberg;
5. „Fahrenberg“ auf dem Gebiet der Gemeinde Niedereschach, Gemarkung Fischbach;
6. „Hübelwiesen“ auf dem Gebiet der Stadt Bad Dürkheim, Gemarkung Bad Dürkheim.
7. „Tanzplatz“ auf dem Gebiet der Gemeinde Königsfeld, Gemarkung Buchenberg;

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald „Gutenhofmoos“ hat eine Größe von ca. 6 ha. Er liegt im Gemeindewald Schönwald auf dem Flurstück 256, (z. T.) Gemarkung Schönwald, und umfasst die Abteilung 1 (z. T.) im Distrikt IV.
2. Der Schonwald „Röhlinwald“ hat eine Größe von ca. 72 ha. Er liegt im Staatswald Triberg auf den Flurstücken 527 u. 734 (jeweils z. T.) Gemarkung Peterzell und den Flurstücken 71 u. 84 (z.T.) Gemarkung Stockburg umfasst die Abteilungen 2, 3, 4, u. 5 (jeweils z. T.) im Distrikt XII.
3. Der Schonwald „Forellenberg“ hat eine Größe von ca. 28,3 ha. Er liegt im Staatswald Triberg auf den Flurstücken 167/1 (z. T.) und 176 Gemarkung Gremmelsbach und umfasst die Abteilung 3 im Distrikt X.
4. Der Schonwald „Kienmoos“ hat eine Größe von ca. 14,4 ha. Er liegt im Staatswald Villingen-Schwenningen auf dem Flurstück 196 (z. T.) Gemarkung Buchenberg und umfasst den Distrikt XVIII.
5. Der Schonwald „Fahrenberg“ hat eine Größe von ca. 16,8 ha. Er liegt im Gemeindewald Niedereschach auf den Flurstücken 1075 u. 1075/2 Gemarkung Fischbach und umfasst den Dist. IX.
6. Der Schonwald „Hübelwiesen“ hat eine Größe von ca. 6,5 ha. Er liegt im Staatswald Villingen-Schwenningen auf dem Flurstück 3364 (z. T.) Gemarkung Bad Dürkheim und umfasst die Abteilung 2 im Distrikt XX.
7. Der Schonwald „Tanzplatz“ hat eine Größe von ca. 12,2 ha. Er liegt im Gemeindewald Königsfeld auf den Flurstücken 254, 255, 256, 257, 259 u. 261 Gemarkung Buchenberg und umfasst die Abt. 8 im Distrikt III.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Triberg und Villingen-Schwenningen (Staat) sowie bei den Städten Bad Dürkheim, St. Georgen und Triberg sowie den Gemeinden Königsfeld, Niedereschach und Schönwald für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. „Gutenhofmoos“ ist

- Erhaltung der vielfältigen Moor-Sukzessionsgesellschaften einschließlich des Spirkenmoorwaldes als Lebensraum seltener Pflanzen (u.a. rundblättriger Sonnentau - *Drosera rotundifolia*-, Europäischer Siebenstern - *Trientalis europae*-, Fieberklee -*Menyanthes trifoliata*-) und Tiere (Auer- u. Haselwild, Braunkehlchen u. Kreuzotter.
2. „Röhlinwald“ ist
 - die langfristige Sicherung der Schwarzspecht- und Rauhußkauzpopulation.
 3. „Forellenberg“ ist
 - die Entwicklung und Pflege des Gebietes als Haselwildbiotop.
 4. „Kienmoos“ ist
 - die Erhaltung und Pflege des Gebietes als Auerwildlebensraum.
 5. „Fahrenberg“ ist
 - die Erhaltung und Pflege der Wachholderheide auf ehemaliger Schafweide.
 6. „Hübelwiesen“ ist
 - die Entwicklung des Gebietes zu einem naturnahen Erlen-Birken-Bruchwald im Verlandungsbereich des Weihers;
 - die Erhaltung und Verbesserung des Biotops für eine artenreiche Feuchtgebietsfauna und -flora.
 7. „Tanzplatz“ ist
 - die Erhaltung und Pflege als Auerwildbiotop.

§ 4 Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
- a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- 1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
- 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
- 3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

1. im Schonwald „Gutenhofmoos“:
 - Offenhaltung der Freiflächen.
 - Sicherung des Spirkenvorkommens durch zurückdrängen der Fichte.
 - Auflockerung geschlossener Fichtenkomplexe und solitärartige Erziehung der verbleibenden Fichten
2. im Schonwald „Röhlinwald“:
 - Einzelstammweise Nutzung bei gleichzeitiger Schonung der Höhlenbäume.
 - Langfristige Verjüngung durch Femelschlag.
 - Förderung des Ameisenvorkommens als Lebensgrundlage für Spechte.

3. im Schonwald „Forellenberg“:
 - Extensive Bewirtschaftung der Extremstandorte.
 - Förderung des Weichlaubholzes und der kätzchentragenden Baum- und Straucharten bei gleichzeitiger Reduktion des Nadelholzes.
 - Förderung der Bodenvegetation durch Auflockerung geschlossener Bestandesteile.
 - Weitergehende Pflegemaßnahmen im Anhalt an die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Haselwild“.
4. im Schonwald „Kienmoos“:
 - Reduktion der Fichte zur Förderung von Birke und Kiefer.
 - Förderung der Beerstrauchflora durch entsprechende Auflockerung der Bestände.
 - Aufgabe der Entwässerungsgräben und örtlich Anstau der Gräben.
5. im Schonwald „Fahrenberg“:
 - Reduktion der Waldbäume und Förderung des Wacholders.
 - Aushieb der Fichten-Naturverjüngung und Offenhaltung der bestehenden Bestandeslücken.
6. im Schonwald „Hübelwiesen“:
 - Aushieb der Fichte und sonstiger Nadelbäume und Ergänzung mit Roterle.
 - Aufforstungen im Bereich der Schilfflächen und Eingriffe in den Wasserhaushalt haben zu unterbleiben.
7. im Schonwald „Tanzplatz“:
 - Einzelstammweise Nutzung bei gleichzeitiger Förderung von Kiefer und Birke.
 - Zurückdrängen der Fichten-Naturverjüngung und starke Auflockerung geschlossener Jungwüchse.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg bzw. Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. „Gutenhofmoos“ vom 05.08.1986
2. „Röhlinwald“ vom 07.12.1992
3. „Forellenberg“ vom 07.12.1992
4. „Kienmoos“ vom 05.08.1986
5. „Fahrenberg“ vom 05.07.1986
6. „Hübelwiesen“ vom 07.12.1992
7. „Tanzplatz“ vom 03.08.1987

Freiburg, den 2003

Körperschaftsforstdirektion
und
Forstdirektion Freiburg

Stübler
Forstpräsident und Leiter der
Körperschaftsforstdirektion Freiburg